
S 22 KG 10/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KG 10/21
Datum	01.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2020 bis Juli 2021. Der am 1998 geborene KlÃ¤ger ist afghanischer FIÃ¼chtling und reiste erstmals 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Der Niederschrift zur AnhÃ¶rung gem. [Â§ 25 AsylG](#) vom 16.12.2016 lÃ¤sst sich entnehmen, dass der KlÃ¤ger seine Tashikira von seinem Bruder erhalten habe. Hierbei gab er an, dass sein Vater in J-Stadt lebe und dort als Taxifahrer arbeite. Er habe einen Vater, zwei BrÃ¼der, eine Schwester, zwei Onkel vÃ¤terlicherseits und einen Onkel mÃ¼tterlicherseits.

In der Ã¶ffentlichen Sitzung der 5. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgericht am

20.11.2017 gab der Klager an, dass sein Vater seine Flucht organisiert habe. Er habe seit vier Monaten keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern. Seine Familie halte sich im I-Stadt auf. Kontakt habe der Klager nur zu seinem lteren Bruder, der in Pakistan studiere.

Mit Antrag vom 08.09.2020 beantragte der Klager bei der Beklagten die Gewahrung von Kindergeld. Im Fragebogen vom 29.09.2020 gab der Klager an, dass seine Mutter verstorben sei und sein Vater in Afghanistan lebe. Er habe keinen Kontakt zu seinem Vater. Eine Sterbeurkunde gebe es nicht, da in Afghanistan so etwas nicht ausgestellt werde.

In der Folgezeit forderte die Beklagte mehrfach den Klager auf, Angaben zu seinem Vater zu tatigen und zu erlutern inwiefern ihm der Aufenthaltsort bekannt sei bzw. inwiefern Kontakt bestehe.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 gab die Prozessbevollmachtigte des Klagers an, dass der Klager das letzte Mal im Monat vor seiner Flucht seinen Vater gesehen habe. Er habe keinerlei Kontaktdaten und wisse auch nicht, ob sein Vater noch lebe. Mit Bescheid vom 24.03.2021 lehnte die Beklagte den Antrag auf Kindergeld nach dem BKG ab dem Monat Marz 2020 ab. Der Klager habe keine Bemuhungen oder Bemuhungen anderer Personen dargelegt den Aufenthalt seiner Eltern zu ermitteln.

Mit Schreiben vom 23.04.2021 legte die Prozessbevollmachtigte des Klagers hiergegen Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 forderte die Beklagte den Klager erneut auf auszufhren, welche Bemuhungen er unternommen habe, um den Aufenthaltsort seines Vaters in Erfahrung zu bringen.

Mit Schreiben vom 25.05.2021 fhrt die Prozessbevollmachtigte des Klagers aus, dass der Klager weder Telefonnummer noch vollstndige Namen von Nachbarn oder Freunden seines Vaters kenne. Wegen der fehlenden Infrastruktur in Afghanistan sei der Kontakt zum Vater nicht zustande gekommen. Auf Schreiben habe er keine Antwort erhalten. Das Konsulat habe dem Klager nicht helfen wollen. Private Organisationen habe der Klager nicht beauftragt. Der DRK Suchdienst stehe fr entsprechende Ermittlungen nicht zur Verfgung.

Mit Schreiben vom 27.05.2021 bat die Beklagte um detaillierte Darlegung der Bemuhungen.

Mit Schreiben vom 08.06.2021 fhrt die Prozessbevollmachtigte des Klagers aus, dass Afghanistan nicht ber ein Meldesystem wie Deutschland verfge. Im privaten Umfeld sei eine Recherche mangels afghanischer Bekannter oder Freunde nicht mglich. Auch seine Vormnder und Betreuer seien nicht in der Lage gewesen den Aufenthaltsort des Vaters zu ermitteln.

Der Klager bezog im Zeitraum 09.12.2020 bis 31.08.2021 Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.06.2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck. Der Klager habe keine ausreichenden Bemuhungen vorgetragen, den Aufenthaltsort seines Vaters zu ermitteln. Der Vortrag, dass der Klager keine Verwandten, Bekannte oder Nachbarn des Vaters habe, die er kontaktieren knne, sei nicht glaubhaft.

Mit Schriftsatz vom 26.07.2021 erhob die Prozessbevollmachtigte des Klagers hiergegen Klage. Die Mutter des Klagers sei verstorben und zum Vater bestehe seit Beginn der Flucht kein Kontakt mehr. Ihm sei sowohl unbekannt, ob der Vater

noch leben als auch wo er sich aufhalte. Auf Anraten des Jobcenters habe der Klager Kindergeld beantragt. Der Klager habe eine alte Mobilfunknummer seines Vaters, die er vor vielen Jahren erhalten habe. Unter dieser Nummer sei der Vater aber nicht zu erreichen. Daruber hinaus ging die Nummer irgendwann verloren. Eine Suche uber den DRK Suchdienst sei aktuell nicht moglich.

Die Prozessbevollmachtigte des Klagers beantragt, den Ablehnungsbescheid vom 24.03.2021 sowie den Widerspruchsbescheid vom 05.07.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Klager Kindergeld fur den Zeitraum Marz 2020 bis Juli 2021 zu gewahren.



Die Beklagte beantragt,

   die Klage abzuweisen.

Zur Begrundung verweist die Beklagte im Wesentlichen auf ihre Ausfuhrungen im Widerspruchsbescheid.

Hinsichtlich des Beweisthema Aufenthaltort der Eltern des Klagers wurden L. und O. schriftlich befragt. Dies bezuglich wird auf die Schreiben vom 13.06.2023 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Niederschrift der ffentlichen Sitzung vom 01.08.2024 erganzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Die zulassige Klage ist unbegrundet.

Der Bescheid vom 24.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.07.2021 ist rechtmaig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten. Der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewahrung von Kindergeld fur sich selbst im hier streitgegenstandlichen Zeitraum. Er erfullt insoweit nicht die notwendigen Leistungsvoraussetzungen des [ 1 Abs.2 S.1 BKGG](#).

Kindergeld fur sich selbst erhalt nach [ 1 Abs.2 S.1 BKGG](#), wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewohnlichen Aufenthalt hat, nicht bei einer anderen Person als Kind zu bercksichtigen ist und Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt.

Der Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern ist eine missbruchliche Unkenntnis gleichzustellen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Kind die Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern zwar tatsachlich nicht besitzt, sie sich aber in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mae beschaffen kann (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.06.2016, Az.: [L 5 KG 1/15](#), Rn. 34ff.  juris).

So verhalt es sich nach Auffassung der Kammer hier, da der Klager weder im streitigen Zeitraum noch bis zum Schluss der mandlichen Verhandlung keine ausreichenden Bemahrung, den Aufenthaltsort seines Vaters in Erfahrung zu bringen, nachgewiesen hat. Der Klager hatte vorliegend darlegen massen, welche Versuche er unternommen habe, um seinen Vater ausfindig zu machen. Der Klager tragt insoweit vor keine privaten Hilfsorganisationen eingeschaltet zu haben. Seine Prozessbevollmachtigte tragt insoweit vor, dass der DRK

Suchdienst nicht zur Verfügung gestanden habe.

Hierzu ist anzuführen, dass der DRK nach Kenntnis der Kammer seine Tätigkeit mit Machtübernahme der Taliban im August 2021 massiv eingeschränkt hat. Jedoch besteht unabhängig von der aktiven Tätigkeit des DRK vor Ort, bspw. des DRK Suchdienstes, die Möglichkeit die Onlineplattform "Trace the Face" zu nutzen.

Vorliegend war auch zu berücksichtigen, dass für den Kläger bis August 2021 (Machtübernahme der Taliban) die Möglichkeit bestand sich hinsichtlich der Suche nach seinem Vater an das afghanische Konsulat oder die deutsche Botschaft in K-Stadt (Dienststellung seit 15.08.2021) zu wenden.

Eine pauschale Ablehnung der Aufnahme von Kontaktversuchen oder die Suche nach seinem Vater gegen vorliegend nicht für den Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Dem Kläger ist es insoweit zumutbar den Minimalanforderungen an dem Nachweis von Eigenbemühungen unabhängig von ihren Erfolgsaussichten nachzukommen (bspw. Kontaktaufnahme mit dem afghanischen Konsulat). Der Kläger hatte insoweit einen Anhaltspunkt für die Suche nach seinem Vater als diesem der letzte Aufenthalt aus dem Jahre 2017 bekannt war sowie die damalige berufliche Tätigkeit (Taxifahrer in J-Stadt [Afghanistan]). Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung angibt sein Bruder habe sich auf die Suche nach dem Vater begeben, ist dies insofern zu pauschal und substantiiert und entzieht sich ohne dass der Kläger zumindest den Namen des Bruders nebst Datum der Reise und Verlauf der Reise mitteilt einer Überprüfung durch das Gericht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 10.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024